



Gemeinde Saal a.d.Donau

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Dienstag, 10.10.2023
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	22:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Nerb, Christian

Mitglieder des Gemeinderates

Czech, Werner
Dietz, Walter
Eichinger, Doris
Eichstetter, Karl
Fahrholz, Martin
Kasper, Mario
Ludwig, Wolfgang
Petersen, Svea
Plank, Karin
Rieger, Matthias
Russ, Heinz
Schlachtmeier, Johannes
Schneider, Josef
Überrigler, Burghardt
Wolter, Sandra

Anwesend bis TOP 10

Ortssprecher

Raith, Christian

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fahnholz, Gertraud
Hammer, Stefan

Weitere Anwesende:

Fr. Götz – Kehrer Planung GmbH

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fuchs, Robert
Marxreiter, Josef
Puntus, Robert
Rummel, Josef
Schmid, Bernd

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Vorstellung der Planungen zum Bahnhofsvorplatz
Vorlage: 01/tBa/014/2023
3. Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans "Steinfeld" mit paralleler Änderung des FNP durch DB Nr. 10; Vorstellung der Planung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange/Behörden
Vorlage: 01/BA/096/2023
4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Unterständen für Maschinen und Anlagenteile, Werkstr. 25, FINr. 1744, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/095/2023
5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wintergartens und Carports, Kelheimer Str. 10, FINr. 907, Gemarkung Saal a.d.Donau
Vorlage: 01/BA/099/2023
6. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Mobilfunkstation für die VantageTowers AG, FINr. 1271, Gemarkung Mitterfecking
Vorlage: 01/BA/092/2023/1
7. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim vom 15.09.2023
Vorlage: 01/EDV/007/2023
8. Entscheidung über die künftige Beteiligung der Gemeinde Saal a.d.Donau (finanziell und planerisch) am Projekt Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim
Vorlage: 01/EDV/010/2023
9. Abstimmungstermin des Bürgerentscheids Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim
Vorlage: 01/EDV/009/2023
10. Bestellung eines Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim
Vorlage: 01/EDV/008/2023
11. Austausch der Bauhoftore
Vorlage: 01/HA/082/2023
12. Sanierung Gruppenräume Kindergarten Zwergerlhaus Mitterfecking
Vorlage: 01/HA/083/2023
13. Querungshilfe im Bereich Hauptstraße
Vorlage: 01/HA/084/2023
14. Vergabe Reinigungsarbeiten Gemeinde: öffentliche Toiletten Bahnhofsgebäude, Aussegnungshalle, Kirchplatz; Unterhaltsreinigung Bibliothek; Durchgang Bahnhofsgebäude; Sanitärräume FFW Mitterfecking
Vorlage: 01/Lie/024/2023
15. "Klingendes Saal"; Künftiger Veranstaltungsrhythmus
Vorlage: 01/HA/081/2023
16. Bilanz der gemeindlichen Trinkwasserversorgung 2021
Vorlage: 01/Kä/057/2023
17. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde
Vorlage: 01/Kä/093/2023
18. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Herbstmarkt am 29.10.2023

Vorlage: 01/Ord/022/2023

- 19.** Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022
Vorlage: 01/Kä/088/2023
- 20.** Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresrechnung 2022
Vorlage: 01/Kä/089/2023
- 21.** Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Christian Nerb eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Zur Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 05.09.2023 wünscht GRM Dietz die Ergänzung zu seinem Redebeitrag bzgl. TOP 4 Erweiterung des Seniorenheims, dass der AWO nicht vorgegeben werden sollte, wie sie den Betrieb zu führen habe und dass man froh sein solle, einen Investor und Betreiber zu haben.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

Die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 05.09.2023 liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, gilt die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Der Erste Bürgermeister informiert:

In der Sitzung vom 05.09.2023 wurde der Erste Bürgermeister nach Eingang zweier weiterer Angebote zum Erwerb eines Kubota Kleintraktors bis zu einer Höhe von 60.000 € ermächtigt. Der Auftrag wurde zwischenzeitlich an den wirtschaftlichsten Anbieter Fa. Traurig mit Gesamtkosten von 59.440,50 € erteilt.

Der Antrag zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen wurde gestellt (vgl. Top 3 der Sitzung des Gemeinderates vom 24.05.2023).

Die Freibad-Saison wurde beendet mit insgesamt 31.462 Besuchern. Die beschlossene Sanierung beginnt in Kürze. Ein Wärmeversorgungskonzept über das Ing.Büro Ingeplan wird derzeit erstellt mit einem Kostenfaktor von 4.100 €. Das Hallenbad wird ab 17.10.2023 geöffnet sein.

Im Kindergarten „Fröhliche Heide“ sind 147 von insgesamt 150 Kindergartenplätzen in 6 Gruppen belegt.

Der Bau der Lärmschutzwand schreitet voran. Für die Auftragung des Flüsterasphalts wird von 30.10. - 04.11.2023 eine Vollsperrung der B16 an dieser Stelle nötig. Der Verkehr wird durch den Hauptort geleitet.

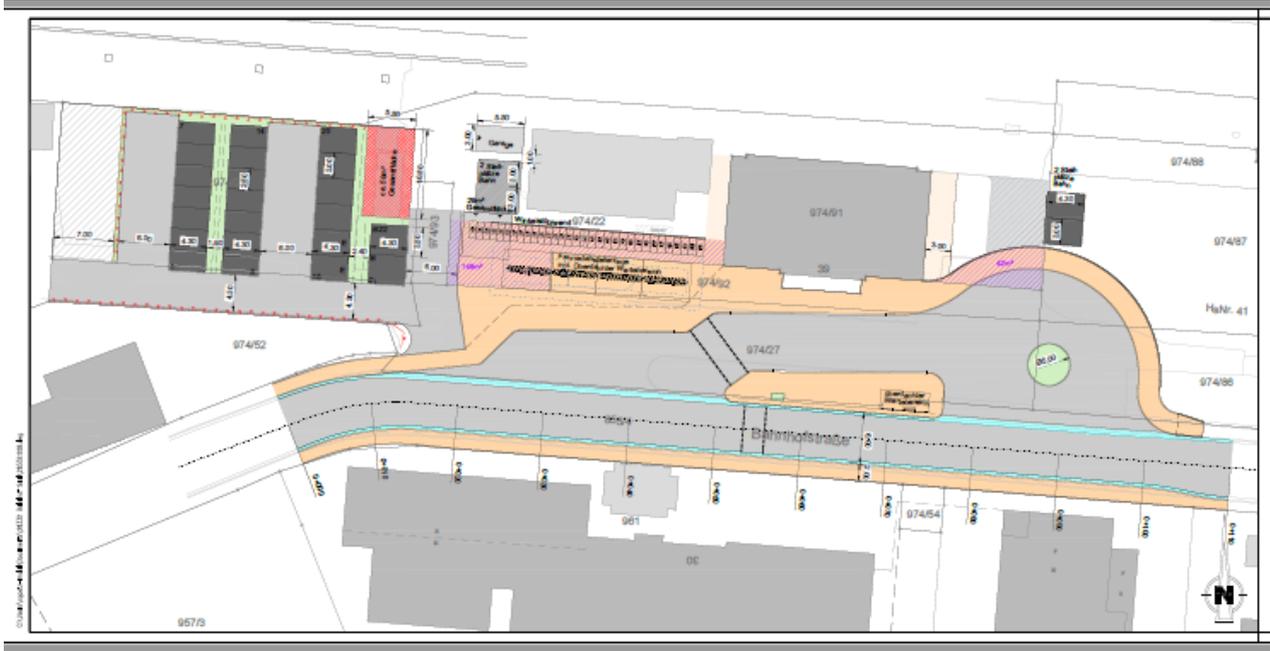
Für die Kirchplatz-Umfahrung steht die wasserrechtliche Erlaubnis noch aus. Nach Erhalt kann die Maßnahme ausgeschrieben werden, es sollen auch Fahrradstellplätze mit Ladestationen und ein Trinkbrunnen, welcher über ein Förderprogramm finanziert werden soll, integriert werden. Ein weiterer Trinkbrunnen ist für den Bahnhofsvorplatz vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 16

2. Vorstellung der Planungen zum Bahnhofsvorplatz

Sachverhalt:

Frau Götz von der Fa. Kehrer Planung GmbH stellt die Planungen zum Bahnhofsvorplatz mit den Änderungen vor. So wurden z.B. die Garagen nach hinten versetzt und eine Terrasse an der östlichen Seite des Bahnhofsgebäudes eingeplant. Weiter zeigt Frau Götz unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten für die Fahrrad-Stellplätze.



Diskussion:

GRM Dietz regt einen Zebrastreifen vom Seniorenheim zum Wartehäuschen an. Auch GRM Kasper ist dies ein Anliegen. Er schlägt vor, bereits im Vorfeld Planungen anzustreben, dann könne z.B. auch beim Fahrbahnbelag eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen. Der Erste Bürgermeister erklärt, dies zu prüfen und ergänzt, dass zudem geplant ist, im Bereich des Bahnhofsvorplatzes einen verkehrsberuhigten Bereich mit 20 km/h einzurichten.

GRM Kasper erkundigt sich nach der Befahrbarkeit des Kreisels (Buswendeplatz) v.a. hinsichtlich der Gelenkbusse. Frau Götz erklärt, nach derzeitiger Planung soll der Kreisel nicht befahrbar sein sondern ggf. begrünt werden. Dies werde man jedoch noch prüfen.

Zur benötigten Stromversorgung für die E-Ladestellen informiert Bürgermeister Nerb auf Nachfrage von Zweitem Bürgermeister Rieger, dass in Verbindung mit dem Bayernwerk derzeit geprüft wird, ob eine PV-Anlage über den Parkplätzen sinnvoll ist oder ggf. auch auf den Abstellanlagen.

Die E-Ladestellen werden nicht durch die Gemeinde selbst betrieben, sondern wie beim Kirchplatz über einen Anbieter, so Bürgermeister Nerb auf Nachfrage von GRM Kasper weiter.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die geänderte Planung, auf deren Grundlage die Förderanträge gestellt werden und die Baumaßnahmen so weiter geplant werden können.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

3. Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans "Steinfeld" mit paralleler Änderung des FNP durch DB Nr. 10; Vorstellung der Planung und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange/Behörden

Sachverhalt:

Durch das Planungsbüro Neidl + Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB wurden die Vorentwürfe für die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes erstellt. Diese Planungen werden dem Gremium vorgestellt.

Ein immissionsschutztechnisches Gutachten (Schallimmissionsschutz) zur Prognose und Beurteilung anlagebedingter Geräusche, hervorgerufen durch landwirtschaftliche Betriebe und Biogasanlagen in Oberfecking wurde angefertigt. Darüber hinaus wurde ein immissionsschutztechnisches Gutachten (Luftreinhaltung) zur Prognose und Beurteilung anlagenbedingter Geruchseinwirkungen, hervorgerufen durch mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die sich in der Umgebung befinden, erstellt. Der ursprüngliche Geltungsbereich, der auch die Flurnummer 620 und Teilflächen aus Flurnummer 1302 und 1304 der Gemarkung Mitterfecking beinhaltet hätte musste aufgrund der immissionsschutztechnischen Beurteilung (Luftreinhaltung) verkleinert werden. Der Geltungsbereich der Bauleitverfahren umfasst nun die Flurnummern 1305, 1306, 1307, 625, 626, 626/2 und Teilflächen aus 1470 und 964/2 (Mitterfeckinger Straße), jeweils Gemarkung Mitterfecking und hat einen Geltungsbereich von ca. 0,87 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs sind Flächen für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 10 erforderlich, da sich der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan entwickeln lässt, der zum Teil Flächen für Landwirtschaft, zum Teil ein Dorfgebiet als Art der Nutzung darstellt. Künftig soll hier, aufgrund der geplanten Bebauung mit Wohnhäusern, ein „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Frau Arnold weist darauf hin, dass im Bereich des Bebauungsplans Bodendenkmäler vorhanden sind. Ein Biotop streift eine der Bauparzellen und östlich des Baugebietes befindet sich ein FFH-Gebiet.

Diskussion:

Zweiter Bürgermeister Rieger stellt die Frage, ob den Grundstückseigentümern ein Bauzwang auferlegt werden könne aufgrund der vielen unbebauten Parzellen in Mitterfecking.

Hierzu antwortet Bürgermeister Nerb, dass es sich nicht um die klassische Schaffung eines neuen Baugebietes durch die Gemeinde handle, sondern den Eigentümern die Möglichkeit zur weiteren Bebauung gegeben werden soll. Teilweise sind die Parzellen bereits bebaut. Damals wurden die Baugenehmigungen durch das Landratsamt ohne Bebauungsplan erteilt. Die Gemeinde wurde aber zur Erstellung eines Bebauungsplans aufgefordert. Dieser Aufforderung komme man nun nach. Bei dem zuletzt eingereichten Vorbescheid hat das Landratsamt nun aber keine Genehmigung mehr erteilt. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Parzellen aufgrund der bereits bestehenden Bauabsicht von Grundstückseigentümern bald bebaut wird. Bei Festlegung eines Bauzwangs wären aber auch die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls gezwungen, innerhalb der nächsten 3 Jahre zu bauen.

Auf Nachfrage von GRM Dietz hinsichtlich der Kosten für das Baugebiet informiert der Erste Bürgermeister, dass diese die Gemeinde trägt. Dies wurde bereits in der Sitzung beim Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Gemeinderatsgremium abgestimmt und auch so vorgestellt.

Frau Arnold erklärt zum weiteren Verlauf, dass jetzt die frühzeitliche Unterrichtung der Öffentlichkeit vorbereitet wird und parallel dazu die Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgt nächste Woche. Nach der anschließenden öffentlichen Auslegung mit der Dauer von einem Monat kann voraussichtlich frühestens im Januar 2024 die Abwägung der Stellungnahmen stattfinden, sofern keine weiteren Gutachten zum Verfahren notwendig werden.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat billigt den vorgestellten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Steinfeld“ in der Fassung vom 10.10.2023 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- b) Der Gemeinderat billigt den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des Bebauungsplans „Steinfeld“ in der Fassung vom 10.10.2023 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Unterständen für Maschinen und Anlagenteile, Werkstr. 25, FINr. 1744, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als „Industriegebiet Kalkwerk“ ausgewiesen. Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es sich um einen ortsgebundenen Betrieb handelt.

Geplant ist die Errichtung von Unterständen für Maschinen und Anlagenteile nordöstlich des bestehenden Labors und der Kantine. Das Gebäude ist mit einer Grundfläche von 28 m x 10,72 m

geplant, ausgeführt mit einem Pultdach mit 3 ° Dachneigung und einer Höhe von ca. 5,20 m bzw. 5,70 m.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Eichinger verlässt den Sitzungssaal.

5. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Wintergartens und Carports, Kelheimer Str. 10, FINr. 907, Gemarkung Saal a.d.Donau

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Nach Art der Nutzung ist das Bauvorhaben zulässig. Geplant ist die Errichtung eines Wintergartens mit einer Grundfläche von ca. 6,50 m x 3,80 m, eingeschossig mit Pultdach. Der geplante Carport mit Schuppen ist mit einer Grundfläche von ca. 9 m x 5,32 m (Carport) bzw. 3,34 m (Schuppen) geplant. Auch der Carport soll mit Pultdach ausgeführt werden.

Das geplante Bauvorhaben bedarf einer Abweichung von den Abstandsflächenvorschriften. Da es sich dabei um eine bauordnungsrechtliche Gestattung handelt, entscheidet hierüber das Landratsamt Kelheim als Bauaufsichtsbehörde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

GRM Eichinger betritt den Sitzungssaal.

6. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Mobilfunkstation für die VantageTowers AG, FINr. 1271, Gemarkung Mitterfecking

Sachverhalt:

Am 05.09.2023 hatte sich der Gemeinderat gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ausgesprochen. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens bei der Gemeinde verweigert wird. Zur Fristwahrung wurde dem Gemeinderat daher der Bauantrag in der Sitzung am 05.09.2023 zur Entscheidung vorgelegt ohne den Eingang der Standortanalyse abzuwarten. Ein White-Spot wurde nach Rückfrage durch den Bauherrn verneint. Nun wurden Unterlagen zur Standortbegründung vorgelegt, aus der hervorgeht, dass Ziel des Baus ist, eine Versorgungslücke im Bereich von Ober- und Mitterfecking zu schließen. Um dieses Ziel zu erreichen, wäre nach Aussage des Bauherrn ein Standort in diesem Bereich notwendig. Für die Standortwahl genügt bei der Errichtung eines Mobilfunkmasten eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit. Aufgrund der Informationen und der Daten zum Mobilfunk-Monitoring der Bundesnetzagentur kann von einer Verbesserung der Versorgung und somit von einer Privilegierung ausgegangen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 05.09.2023 zur Verweigerung des Einvernehmens und erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

7. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim vom 15.09.2023

Sachverhalt:

Die Wählervereinigung „Wähler für Wähler“ (WfW) legte am 15.09.2023 das Bürgerbegehren „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellt?“ vor.

Damit beantragt Die Wählervereinigung „Wähler für Wähler“ (WfW) einen Bürgerentscheid für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Saal a.d.Donau nach Art. 18a Abs. 1 GO.

Bei der zur Verfügungstellung von Haushaltsmitteln für den Bau, Betrieb und Unterhalt einer Seilbahn und der Erstellung eines Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplans für eine Seilbahn handelt es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

Darunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben und die eine Gemeinde im Rahmen ihres durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV garantierten Selbstverwaltungsrechts nach eigenem Ermessen (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 GO) frei von Zweckmäßigkeitserwägungen anderer Verwaltungsträger und damit selbstständig und eigenverantwortlich regeln kann.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens bzw. die Aufstellung eines Haushaltsplans und die Orts- bzw. Bauleitplanung sind Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach Art. 83 Abs. 1 und 2 BV. Des Weiteren handelt es sich um keine Angelegenheiten, die durch den Negativkatalog des Art. 18a Abs. 3 GO erfasst sind.

Es handelt sich um keine Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung.

Das Bürgerbegehren erfüllt gemäß Art. 18a Abs. 4 GO die Formerfordernisse für die ordnungsgemäße Einreichung des Bürgerbegehrens. Das Begehren wurde am 15.09.2023 bei der Gemeinde Saal a.d.Donau eingereicht und es wurde die mit Ja oder Nein zu entscheidende Frage „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellt?“ gestellt.

Weiter hat das Begehren die folgende notwendige Begründung enthalten:

1. Der Bau und Betrieb der Seilbahn sowie Ihren Stationen ist sehr teuer und führt zu einem unakzeptablen Kosten-Nutzenverhältnis für die Gemeinde Saal a.d.Donau.
2. Das Potenzial (aktuelle Fahrgast- und Pendlerzahlen) möglicher Benutzer ist viel zu gering.

3. Für einen Großteil der Bürger, insbesondere auch aus unseren Gemeindeteilen, würde die Benutzung der Seilbahn einen erheblichen Umweg bedeuten und deshalb unattraktiv sein.
4. Die Seilbahn kann bei hohen Windgeschwindigkeiten und Gewitter nicht betrieben werden, was die Zuverlässigkeit als ÖPNV-Verkehrsmittel beeinträchtigt.
5. Die Seilbahn würde mit ihren Stützpfeilern das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.
6. In Saal gibt es wesentlich wichtigere Projekte, für welche Geld und Kapazität aufgebracht werden müssen.

Des Weiteren wurden bis zu drei Personen benannt, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten:

1. Tobias Raab
2. Mario Kasper
3. Doris Eichinger

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Gemeinderatsmitglied Mario Kasper ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs 3 GO eine Abstimmung des Gemeinderates darüber notwendig.

Ausschluss einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 2

Eine persönliche Beteiligung gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO von Gemeinderatsmitglied Doris Eichinger ist zu prüfen und nach Art. 49 Abs. 3 GO eine Abstimmung des Gemeinderates darüber notwendig.

Ausschluss einstimmig beschlossen
Ja 14 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 2

Nach Art. 18a Abs. 5 GO kann das Bürgerbegehren nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens Gemeindebürger sind. Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis maßgebend.

Nach Art. 18a Abs. 6 GO muss das Bürgerbegehren in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner von mindestens 10 v. H. Gemeindebürger unterschrieben sein.

Wird der Gemeinderat im Rahme der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 neu gewählt, ist für ein innerhalb der dann relevanten Wahlperiode (01.05.2020 bis 30.04.2026, vgl. Art 23. Abs. 1 GLKrWG) bei der Gemeinde eingereichtes Bürgerbegehren der gemäß Art. 18a Abs. 6 GO maßgebliche Prozentsatz für die Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl auf der Grundlage des Bevölkerungsstandes vom 31.03.2019 zu ermitteln.

Die maßgebliche Prozentzahl für die Ermittlung der notwendigen Unterschriften beträgt damit 10 v. H., da Saal a.d.Donau laut Bayerischen Landesamt für Statistik am 31.03.2019 einen Bevölkerungsstand von 5.407 Einwohner aufwies.

Für die Berechnung der notwendigen Unterschriften ist die Anzahl der Gemeindebürger am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens maßgeblich.

Die Anzahl der wahlberechtigten Gemeindebürger am 15.09.2023 betrug 4.438.

Die eingereichten Unterschriftenliste wurden von der Verwaltung geprüft, dabei ergeben sich folgende Zahlen für die mindestens notwendigen Unterschriften:

Gemeindebürger vom 15.09.2023	4438
davon 10 v. H.	
notwendige Unterschriften	444
Eingereichte Unterschriftenlisten	108
Eingereichte Unterschriften	941
Davon gültige Unterschriften	705
Davon ungültige Unterschriften (nachfolgende	236

Gründe mit Anzahl)	
Doppelte Unterschrift	42
Fehlende Unterschrift	7
Mangelhafte Personenangabe	12
Wahlalter nicht erreicht	9
Keine Wohnung im Wahlgebiet	159
Zuzugsfrist nicht erfüllt	2
Keine HW/EW im Wahlgebiet	2
Fehlende Staatsangehörigkeit	3

Bei 705 (=15,88 %) eingereichten gültigen Unterschriften, wurde die Mindestunterschriftenanzahl von 444 (=10 %) Unterschriften erreicht.

Der Gemeinderat hat unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung. (Art. 18a Abs. 8 Satz 1 GO).
Mit Einreichung des Begehrens am 15.09.2023 und Beschluss des Gemeinderates am 10.10.2023 wurde die Frist ordnungsgemäß eingehalten.

Bezugnehmend auf die vorgenannten Gründe, handelt es sich um ein zulässiges Bürgerbegehren, welches die Formvorschriften erfüllt.

Der beantragte Bürgerentscheid lässt auch aus materieller Sicht keine Aspekte erkennen, die der Zulassung entgegenstehen.
Die mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen entsprechen den rechtlichen Vorschriften und widersprechen keinen vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

Damit kann nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid zur vorliegenden Fragestellung durchgeführt werden.

Der mögliche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderats. Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. (Art. 18 a Abs. 13 GO)
Die Sperrwirkung von einem Jahr, gilt ab dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens des Gemeinderats.

Beschluss:

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellt?“ wird hiermit festgestellt.

Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von drei Monate nach Feststellung der Zulässigkeit durchzuführen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 16 Persönlich beteiligt 2

8. Entscheidung über die künftige Beteiligung der Gemeinde Saal a.d.Donau (finanziell und planerisch) am Projekt Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim

Sachverhalt:

Mit TOP 7 der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Saal vom 10.10.2023 wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellt?“ festgestellt.

Nach Feststellung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. (Art. 18a Abs. 9 GO)

Gemäß Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Für einen Beschluss nach Art. 18a Abs. 14 Satz 1 GO gilt die Bindungswirkung des Art. 18a Abs 13 Satz 2 GO entsprechend.

Demnach kann der Beschluss des Gemeinderates nur innerhalb eines Jahres durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Die Sperrwirkung von einem Jahr, gilt ab dem Tag der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens des Gemeinderats.

Diskussion:

GRM Kasper dankt Herrn Zeitler für die ausführliche Erklärung zur Vorgehensweise und Herrn Hammer für die Vorbereitung des Bürgerbegehrens. Im weiteren Verlauf führt GRM Kasper nochmals die Gründe auf, die zum Bürgerbegehren geführt haben. Er informiert, dass - außer dem Aufwand für die Verwaltung der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft bisher keine Kosten entstanden sind. Die Vorwürfe hinsichtlich der hohen Kosten im Falle eines Bürgerentscheids sind für ihn nicht haltbar. Darüber hinaus sollte die Machbarkeitsstudie nicht abgewartet werden. ÖPNV-Themen gehören zur Aufgabe des Landkreises und sind durch die Kreisumlage abgedeckt, so GRM Kasper weiter.

GRM Czech möchte abwarten, bis zur Machbarkeitsstudie, welche der Gemeinderat Saal im Vorfeld beschlossen hat, die Ergebnisse vorliegen. Zweiter Bürgermeister Rieger schließt sich dieser Meinung an. Alles zu stoppen wäre für ihn nicht zielführend, zumal die Studie den ganzen ÖPNV beleuchtet.

GRM Ludwig gibt einen Überblick zu den vergangenen Informationsmöglichkeiten, die dem Gremium zuteil geworden sind. Er berichtet vom ersten Termin im Landratsamt am 14.05.2022, der virtuellen Diskussion am 14.07.2023 und der Besichtigungsfahrt am 27.07.2023 nach Mannheim, der jedoch nur die Gemeinderäte Dietz, Czech und Ludwig beiwohnten.

Zur Seilbahn als Verkehrsmittel bringt GRM Ludwig vor, dass diese auf dem Vormarsch sind aufgrund zahlreicher Vorteile wie geringen Platz- und Energiebedarf, Barrierefreiheit und geringen Kosten. Eine Seilbahn kann Verkehrsprobleme lösen, Strecken entlasten und Flüsse überbrücken. Bei der Unterschriftenaktion fehlt ihm jede Aufklärung für die Bürger. Er beschreibt das „Not in my BackYard-Phänomen“. Mit der Unterschriftenaktion wurde seiner Meinung nach versucht, Emotionen nachzugeben, die Auseinandersetzung mit dem Thema Seilbahn und einer möglichen Verbesserung der Verkehrssituation ist für ihn nicht gegeben.

GRM Kasper entgegnet, dass eine Information der Bürger sehr wohl erfolgte, die WfW hatte mehrmals einen Infostand aufgebaut. Er selbst ist nicht grundsätzlich gegen alle Seilbahnen, außerdem wurde Mannheim bereits wieder abgebaut. Auch das habe seine Gründe, so GRM Kasper weiter. GRM Ludwig entgegnet, dass von vornherein klar war, dass diese nur zu BUGA-Zwecken aufgebaut wurde.

Zweiter Bürgermeister Rieger möchte ausdrücklich im Protokoll erwähnt haben, dass seine Stimme für die Machbarkeitsstudie nicht gleichzusetzen ist mit einer Stimme für die Seilbahn. GRM Wolter schließt sich dieser Meinung an.

Bürgermeister Nerb informiert, dass die Ergebnisse der Studie im 3. Quartal 2023 zu erwarten sind mit Kosten für die Gemeinde von 14.000 €. Es gab bisher lediglich den Beschluss für die Studie, aber keinen Beschluss für eine Seilbahn.

GRM Fahrholz stimmt GRM Ludwig zu, eine rationale Diskussion zum Thema sei erst nach Vorstellung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sinnvoll. Auch GRM Dietz ist für die Studie, da Erkenntnisse zum gesamten ÖPNV zwischen Kelheim und Saal geliefert werden.

Bürgermeister Nerb sagt zu den Gerüchten, das Studienergebnis werde nach den Wünschen des Auftraggebers ausgerichtet, dass das Beispiel Heidenheim genau das Gegenteil zeige. Hier war eine Seilbahn ausdrücklich gewünscht, die Studie ergab jedoch eine zu geringe Wirtschaftlichkeit. Weiter erwähnt er, dass die Planung in Heidenheim aber nicht mit der in Kelheim/Saal vergleichbar sei, weshalb das Ergebnis der Machbarkeitsstudie abgewartet werden sollte.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau wird (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellen und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellen.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 2 Nein 14 Anwesend 16

9. Abstimmungstermin des Bürgerentscheids Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim

Sachverhalt:

Mit Beschluss zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 wurde die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Saal a.d.Donau (unabhängig vom Ausgang der Machbarkeitsstudie für das Projekt „Smart Urban Connection (SUC) – Seilbahn Saal a.d.Donau“) künftig keine finanziellen Mittel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim zur Verfügung stellt und keinen Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan für die Seilbahn erstellt?“ festgestellt.

Gemäß Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO ist der Bürgerentscheid an einem Sonntag innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.

Die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erfolgte am 10.10.2023, daher ist der letztmögliche Zeitpunkt für die Durchführung des Bürgerentscheids Sonntag, 07.01.2024. Die 3-Monats-Frist endet am 09.01.2024.

Diskussion:

Auf Nachfrage von GRM Dietz zu den Kosten für den Bürgerentscheid informiert Herr Hammer, dass diese für Briefwahlunterlagen und Stimmzetteldruck bei ca. 2.000 - 3.000 € liegen. Dazu kommen noch die Personalstunden. Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, dass zudem in der nächsten Sitzung über ein Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer abgestimmt wird.

Beschluss:

Als Abstimmungstermin für die Durchführung des Bürgerentscheids „Seilbahn Saal a.d.Donau – Kelheim“ wird der 07.01.2024 festgesetzt.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

10. Bestellung eines Abstimmungsleiters für den Bürgerentscheid Seilbahn Saal a.d.Donau - Kelheim

Sachverhalt:

Analog zu Art 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der derzeit gültigen Fassung ist für den Bürgerentscheid am 07.01.2024 ein Abstimmungsleiter und ein Stellvertreter zu bestellen.

Analog Art. 5 Abs. 1 GLKrWG beruft der Gemeinderat den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid. Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen.

Beschluss:

In Vollzug des Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) wird Herr Tobias Zeitler zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid am 07.01.2024 bestellt.

Zu seinem Stellvertreter wird Herr Stefan Hammer bestellt.

Die Bestellung ist dem Landratsamt Kelheim unverzüglich anzuzeigen.

Einstimmig beschlossen
Ja 16 Nein 0 Anwesend 16

GRM Wolter verlässt den Sitzungssaal.

11. Austausch der Bauhoftore

Sachverhalt:

Die 6 Rolltore zu den Garagen des Bauhofes sind ca. 20 Jahre alt. Aufgrund von Sicherheitsmängeln (Tore haben keine eingebaute Bremse und die Wandhalterungen sind zum Teil angerostet) müssen die Bauhoftore ausgetauscht werden. Dafür wurden von drei Firmen Angebote eingeholt. Die Fa. Schweiger, Langquaid gab für die 6 Rolltore das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 33.533,01 € ab. Beinhaltet im Angebot sind der Ausbau und die Entsorgung der alten Rolltore und der Antrieb der Tore durch Elektromotoren.

Beschluss:

Der Auftrag zum Austausch der 6 Rolltore wird an die Firma Schweiger, Langquaid, zum Bruttopreis in Höhe von 33.533,01 € erteilt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

12. Sanierung Gruppenräume Kindergarten Zwergerlhaus Mitterfecking

Sachverhalt:

An der Außenwand eines Gruppenraumes des Kindergartens Zwergerlhaus Mitterfecking ist Schimmelbefall aufgetreten.

Daher sollen folgende Maßnahmen erfolgen:

Im Außenbereich wird entlang der Westgrenze des Kindergartens eine Entwässerungsrinne gesetzt mit aufliegendem Gitter, die an die Entwässerung des Regenfallrohres an der Nord-West-Seite des Gebäudes angeschlossen wird.

An der Süd-West-Seite erfolgt ein Anschluss an die bereits auf der südlichen Außenseite vorhandene Entwässerungsrinne.

Für den Innenbereich erfolgte eine Meldung an die Versicherung. Da es sich um einen baulichen Mangel handelt, konnte jedoch keine Entschädigung erzielt werden. Für die Sanierung der Gruppenräume entstehen Kosten in Höhe von ca. 25.000 € je Gruppenraum. Die Räume werden nacheinander saniert, sodass die betroffene Gruppe jeweils in die Turnhalle ausweichen kann.

Diskussion:

GRM Schneider regt eine Fußbodenheizung an aufgrund der besseren Wärmeverteilung. Auch GRM Petersen hält eine Fußbodenheizung für sinnvoll.

Dies werde man prüfen, so Bürgermeister Nerb und auch entsprechende Gespräche mit der Kindergartenleitung führen.

GRM Kasper verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Sanierungsmaßnahme durchführen zu lassen mit einer Erneuerung der Böden in den Gruppenräumen zu einem Kostenfaktor bis 50.000 €.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

GRM Kasper betritt den Sitzungssaal.

13. Querungshilfe im Bereich Hauptstraße

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister zeigt die Daten der Verkehrszählung im Zeitraum vom 29.07. - 16.08.2023, Messort Bärenbäck. Durchschnittlich sind in dieser Zeit 6.793 Fahrzeuge (ankommend Ri. Ortsmitte: 3.550, abfahrend Ri. Hainersdorfer Straße: 3.243) täglich gezählt worden.

Die Voraussetzungen zur Genehmigung einer Querungshilfe sind nach Auffassung des Landratsamtes aufgrund der niedrigen Fußgängerzahl nicht gegeben.

In der Hauptstraße sind Querungshilfen im Bereich der Raiffeisenbank sowie beim Lottohäuschen sinnvoll.

Diskussion:

Im Gremium entsteht eine Diskussion, ob Drückampeln oder eher Zebrastreifen an den beiden angedachten Stellen sinnvoller sind. Im Bereich der Raiffeisenbank wird im Falle von Drückampeln ein Verkehrschaos befürchtet aufgrund des Rückstaus. Andererseits könnten hier bei einem Zebrastreifen aufgrund der Unübersichtlichkeit Personen übersehen werden. Eventuell könnten Drückampeln jedoch die Ortsdurchfahrt für den Lkw-Verkehr unattraktiver machen, was einen positiven Nebeneffekt bedeuten könnte.

Das Gremium kommt überein, die Entscheidung, welche Querungshilfen an den vorgenannten Stellen angebracht werden sollen, noch offen zu lassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt Querungshilfen in den vorgestellten Bereichen der Hauptstraße bei der Raiffeisenbank und beim Lottohäuschen zu und beauftragt die Verwaltung, hier entsprechende Anträge beim Landratsamt zu stellen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

14. Vergabe Reinigungsarbeiten Gemeinde: öffentliche Toiletten Bahnhofsgebäude, Aussegnungshalle, Kirchplatz; Unterhaltsreinigung Bibliothek; Durchgang Bahnhofsgebäude; Sanitärräume FFW Mitterfecking

Sachverhalt:

Im Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau sind Reinigungsarbeiten für mehrere Objekte der Gemeinde zu vergeben.

Mit E-Mail vom 18.08.2023 wurden drei Firmen zur Abgabe von Angeboten für diese Reinigungsobjekte aufgefordert.

Von einer Firma wurde kein Angebot abgegeben.

Kostengünstigster und wirtschaftlichster Anbieter war Fa. Schwank mit 2.544,22 €.

Beschluss:

Die notwendigen Reinigungsleistungen gemäß der Aufstellung vom 18.08.2023 werden vergeben an Firma Schwank, Teugn, zum Pauschalpreis von 2.544,22 € brutto.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

15. "Klingendes Saal"; Künftiger Veranstaltungsrhythmus

Sachverhalt:

Mit Sitzung vom 08.12.2015 wurde durch das Gremium des Kultur- und Sportausschusses Saal a.d.Donau festgelegt, dass die Veranstaltung „Klingendes Saal“ jährlich durchgeführt werden soll.

In der Nachbesprechung vom 18.09.2023 mit den teilnehmenden Vereinen herrschte allgemeine Einigkeit darüber, dass die Veranstaltung künftig im 2-Jahres-Rhythmus stattfinden soll. Der nächste Termin wäre somit am letzten Sonntag Juni 2025.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Aufhebung des Beschlusses des Kultur- und Sportausschusses Saal a.d.Donau vom 08.12.2015 zu und beschließt, dass die Veranstaltung „Klingendes Saal“ künftig im 2-Jahres-Rhythmus stattfinden soll.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

16. Bilanz der gemeindlichen Trinkwasserversorgung 2021

Sachverhalt:

Die Gewinn- und Verlustrechnung der gemeindlichen Trinkwasserversorgung weist für 2021 einen Jahresverlust von 150.000 € aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 39.000 € verschlechtert.

Die Einnahmen lagen unter dem Vorjahr. Höhere Sanierungsaufwendungen, gestiegene Aufwendungen für Verwaltung und Bauhofmitarbeiter wirkten sich deshalb äußerst negativ aus. Die Entwicklung der übrigen Erfolgsposten ist im Einzelnen aus dem Erfolgsvergleich ersichtlich.

Der spezifische Jahresfehlbetrag liegt bei 0,54 €/m³ (i.Vj. Fehlbetrag 0,38 €/m³).

Es wurde unter Zugrundlegung der im Verwaltungshaushalt gebuchten kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen eine Näherungsberechnung des kalkulatorischen Ergebnisses vorgenommen. Dabei wird vorausgesetzt, dass diese Beträge zutreffend ermittelt sind.

Danach wäre unter Zugrundelegung der gebuchten kalkulatorischen Beträge in 2021 ein Fehlbetrag nur für das Berichtsjahr von 0,67 €/m³ zu verzeichnen.

Der Verlustvortrag zum 01.01.2021 setzt sich folgendermaßen zusammen:
(negative Werte sind faktisch Jahresgewinne)

	€
Jahresverlust 1997	23.577,45
Jahresverlust 1998	26.785,38
Jahresverlust 1999	1.058,75
Jahresverlust 2000	47.522,20
Jahresverlust 2001	42.270,14
Jahresverlust 2002	29.861,09
Jahresverlust 2003	- 3.215,39
Jahresverlust 2004	42.166,43
Jahresverlust 2005	44.377,10
Jahresverlust 2006	7.335,75
Jahresverlust 2007	22.510,53
Jahresverlust 2008	- 15.551,15
Jahresverlust 2009	54.052,70
Jahresverlust 2010	34.752,96
Jahresverlust 2011	- 35.422,54
Jahresverlust 2012	- 38.398,93
Jahresverlust 2013	36.490,40
Jahresverlust 2014	- 4.964,14
Jahresverlust 2015	- 36.568,29
Jahresverlust 2016	- 13.423,47
Jahresverlust 2017	3.977,91
Jahresverlust 2018	- 29.333,16
Jahresverlust 2019	- 79.410,15

Jahresverlust 2020	111.472,21
Verlustvortrag zum 01.01.2021	<u>271.923,78</u>

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2021 wird mit einer Bilanzsumme von 2.739.809,65 € und einem Jahresverlust von 150.567,19 € festgestellt.
2. Die aufgelaufenen Jahresverluste werden über das Verrechnungskonto ausgeglichen.
3. Die Schulden bei der Gemeinde werden marktüblich verzinst.
4. Bei Erreichen des steuerlichen Mindestgewinns wird in Zukunft eine Konzessionsabgabe nach den Vorschriften des KAE an die Gemeinde abgeführt.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

17. Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde

Sachverhalt:

Die Verwaltung regt an sämtliche Zuschüsse, welche die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt, in einer einheitlichen Richtlinie zusammen zu fassen. Bereits zum Beginn des Haushaltsjahres 2020 wurden sämtliche Zuschüsse an Vereine in einer einheitlichen Richtlinie zusammengefasst. Dies hat die Arbeit für die Verwaltung erheblich erleichtert und es den Vereinen ermöglicht, einfacher von möglichen Fördermöglichkeiten Kenntnis zu nehmen.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag verfolgt das Ziel, den o.g. Erfolg auf sämtliche Förderbereiche der Gemeinde auszuweiten und somit auch Dinge wie Zuschüsse an Hilfsorganisationen an die gemeindlichen Feuerwehrdienstleistenden, die Kirchen usw. mit aufzunehmen.

Nachdem die Fördersätze der alten Vereinsförderungsrichtlinie bereits 4 Jahre alt sind, wurde zudem die Gelegenheit genutzt, diese inflationsbedingt anzupassen. Hinsichtlich der Erhöhungen im Einzelfall wird auf die aktuelle Vereinsförderungsrichtlinie Bezug genommen.

Diskussion:

GRM Ludwig fragt zu Abschnitt 4, ob Ausnahmen bei Investitionsförderungen gedeckelt sind. Bürgermeister Nerb erklärt, dass die Zuwendung für große Maßnahmen von Vereinen weiterhin im Gemeinderat zur Abstimmung kommt.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende:

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen
durch die Gemeinde Saal a.d.Donau
im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts
vom 10.10.2023

Kommunale Zuwendungsrichtlinie
(- KZwR -)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeines
§ 1 Zweck der Richtlinie

- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Bestimmungen zum Verfahrensablauf
- § 4 Zuwendungsempfänger
- § 5 Verwendung der Zuwendung

Abschnitt II – Laufende Zuschüsse

- § 6 Basisförderung
- § 7 Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung
- § 8 Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit
- § 9 Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege
- § 10 Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

Abschnitt III – Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

- § 11 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben
- § 12 Besondere Veranstaltungen
- § 13 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik
- § 14 Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

Abschnitt IV – Förderung von Investitionsmaßnahmen

- § 15 Gegenstand der Förderung
- § 16 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung
- § 17 Zuwendungsantrag
- § 18 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Abschnitt V – Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

- § 19 Überlassung gemeindlicher Liegenschaften
- § 20 Überlassung sonstiger Liegenschaften

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

- § 21 Zuständiges Gemeindeorgan
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1 – Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie verfolgt das Ziel sämtliche Zuwendungen der Gemeinde Saal a.d.Donau, welche diese im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes gewährt (auch nicht an Vereine gewährte Zuwendungen), zu erfassen um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu erreichen.
- (2) ¹Insbesondere soll diese Richtlinie in Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert werden. ²Zweck dieser Richtlinie ist es daher zuvörderst, das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. ³Insbesondere beabsichtigt die Gemeinde durch diese Richtlinie eine kommunale Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Jugendertüchtigung, den Breitensport, die Kulturpflege und eine attraktive Freizeitgestaltung der Gemeinde leisten.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) ¹Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau. ²Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) ¹Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. ²Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 4 Abs. 1) für sich einen begründeten Sonderfall, so muss er diesen der Gemeinde Saal a.d.Donau vor Beginn der zu fördernden Maßnahme oder Veranstaltung anzeigen.
- (3) ¹Bei unvollständigen oder falschen Angaben des Antragsstellers in förderungsrelevanten Punkten muss ein gewährter Zuschuss vollständig an die Gemeinde zurückgezahlt werden; zudem wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie in den drauffolgenden fünf Jahren gewährt. ²Dies gilt auch, wenn der Zuschuss teilweise berechtigt war.
- (4) Erlässe auf öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde (z.B. Gestattungs-, Sondernutzungs-, THL- und ähnliche Gebühren) gegenüber dem Antragssteller, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.
- (5) Die Gemeinde Saal a.d.Donau übernimmt keine Kreditbürgschaften für Vereine.

§ 3

Bestimmungen zum Verfahrensablauf

- (1) ¹Zuwendungsverfahren nach dieser Richtlinie sind – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist – an bestimmte Formen nicht gebunden. ²Sie sind einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) ¹Alle Förderanträge sind schriftlich oder per Mail* bis Ende des jeweiligen Förderjahres zu stellen, soweit diese Richtlinie nicht anderes bestimmt. ²Anträge zur Förderung von Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten (§§ 15 ff.) über 10.000 € (inkl. USt.) sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) ¹Soweit in dieser Richtlinie Fristen bestimmt sind gilt als Eingangsdatum bei der Gemeinde
 - a) bei schriftlichen Eingaben der Posteinlaufstempel der Gemeindeverwaltung.
 - b) bei E-Mails der Eingangszeitpunkt auf dem E-Mail-Server der Gemeinde.²Im Zweifel hat den Nachweis der Fristwahrung der Antragssteller zu erbringen.

§ 4

Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle ehrenamtlich geführten Vereine mit mindestens zehn Mitgliedern, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand hat (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit die Absätze 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) ¹Die geförderten Vereine müssen ihren Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau haben.* ²Bei Vereinen mit eigenen Abteilungen und/oder Sparten ist nur der Hauptverein Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.
- (3) Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten nicht
 - a) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaften); ausgenommen Jagdgenossenschaften (Abs. 4 Buchst. d)
 - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
 - c) Fördervereine
 - d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
 - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen
 - f) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene
- (4) Zuwendungsberechtigt nach
 - a) § 7 (Ausflugsförderung) sind neben den Vereinen nach Abs. 1 auch Jugendeinrichtungen der anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Ministranten).
 - b) § 8 (schulische Jugendarbeit) sind nur die örtlichen und überörtliche Schulen i.S.v. § 8 Abs. 4.
 - c) § 9 (Wohlfahrtspflege) sind neben Vereinen mit entsprechenden Vereinszweck auch Rettungsorganisationen und caritative Einrichtungen.
 - d) § 10 (Wegebau) sind nur die örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften.

- e) § 18 (Kirchenbaumaßnahmen) sind nur die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.
- f) § 11 (Feuerwehrezuschüsse) sind Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Saal a.d. Donau i.S.d. BayFwG.

§ 5

Verwendung der Zuwendung

- (1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Alle Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.

 - (2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden.
-

II. Abschnitt **Laufende Zuschüsse**

§ 6 **Basisförderung**

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag jährlich
- a) einen Sockelförderbetrag in Höhe von **250,00 €** zuzüglich
 - b) eines Staffelförderbetrag in Höhe von **10,00 €** je Jugendmitglied.
- ²Ein Jugendmitglied i.S.d. Richtlinie ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 2 SportFöR des BayStMI) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau. Maßgeblich ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres. ³Der Höchstbetrag für die Basisförderung beträgt **2.500 €** pro Jahr und Verein.
- (2) ¹Der antragsstellende Verein hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der (Jugend)-Mitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. ²Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragsstellenden Vereine zu nehmen. ³Verwehrt ein Verein die Einsicht, so wird keine Förderung ausbezahlt.
- (3) ¹Der Antrag auf Basisförderung ist bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres der Gemeinde vorzulegen. ²Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht.

§ 7 **Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung**

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Maßnahmen und Unternehmungen den Vereinen, welche den Jugendmitgliedern (§ 6 Abs. 1 Satz 2) ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, einen Förderbetrag von **10,00 €** pro Tag und teilnehmenden Jugendmitglied.
- (2) ¹Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ³Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. ⁴Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten. ⁵Der Antrag soll eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme beinhalten.
- (3) ¹Besondere Vereinsmaßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen, sind alle Aktivitäten, welche darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die Werte gemäß Art. 131 der Bayerischen Verfassung weiterzubilden.
- ²Hierzu zählen insbesondere:
- a) Aktionstage
 - b) Jugendkulturfeste und Jugendzeltlager
 - c) das Pflegen internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
 - d) Sporttrainingslagern bzw. Sportcamps
- (4) ¹Abs. 1 gilt analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Art. 131 der Bayerischen Verfassung genannten Werten verbunden ist. ²Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall **5,00 €** pro teilnehmenden Jugendmitglied.

- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt **1.000,00 €**. ²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- (6) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 6) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen (Abs. 3) einen Förderbetrag von **10,00 €** pro teilnehmenden/r Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau und Tag. Die Schüler(innen) müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²Das Alter der Schüler(innen) ist nicht maßgeblich. ³An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ⁴Eine Exkursionsförderung an Schulen für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- (2) ¹Die antragsstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der Schüler(innen) mit Privatanschrift aus dem Gemeindegebiet vorzulegen. ²Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.
- (3) Eine Schulexkursion i.S.d. Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler(in) außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler(in) (Schulausflug).
- (4) ¹Örtliche Schule i.S.d. Vorschrift ist die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. ²Überörtliche Schulen i.S.d. Vorschrift mit Zuständigkeit für die Gemeinde Saal a.d.Donau sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen, welche von Schülern bzw. Schülerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau besucht werden.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils
- a) **1.000,00 €** für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau
 - b) **500,00 €** für jede andere Schule.
- ²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.

§ 9

Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege

- (1) ¹Die Gemeinde soll in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben der örtlichen Wohlfahrtspflege, der Erwachsenenbildung und der Gesundheit übernehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Hoheitsträger zuständig ist (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Diese Aufgabe wird im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau überwiegend durch ehrenamtliches Engagement, welches in den unterschiedlichsten Vereinigungen organisiert ist, erbracht. ³Die Gemeinde macht es sich daher zur Pflicht diese Vereinigungen finanziell zu unterstützen.
- (2) ¹Vereinigungen nach Abs. 1 können auf Antrag besonders gefördert werden. ²Die Anträge sind für jedes Kalenderjahr erneut zu stellen und haben auf jährliche Pauschalen in bestimmter Höhe bzw. in bestimmter Höhe je Einwohner zu lauten. ³Bei einer Pauschale je Einwohner ist stets die Einwohnerzahl der Gemeinde Saal a.d.Donau nach Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes zum 30.06. des Jahres vor der Antragsstellung maßgeblich.
- (3) Insbesondere folgende Vereinigungen werden jährlich auf Antrag wie folgt bezuschusst:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Nachbarschaftshilfe Saal a.d.Donau
unterstützt Bürger(innen) bei der Erledigung von Besorgungen des täglichen Bedarfs
soweit diese aufgrund von Gebrechlichkeit und/oder Behinderungen dazu selbst nicht
mehr in der Lage sind. | 500,00 € |
| b) Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V.
bietet regelmäßig Kurse der Erwachsenenbildung in der Gemeinde Saal a.d.Donau an. | 7.500,00 € |
| c) THW Ortsverband Kelheim e.V.
unterstützt die gemeindlichen Feuerwehren bei Großschadenslagen, wenn und
soweit diese die notwendige technische Ausstattung selbst nicht vorhalten | 0,10 €/EWO |
| d) Caritas-Seniorendienste gGmbH im Landkreis Kelheim
erbringt pflegerische Leistungen, die über die gesetzliche Grundversorgung
hinausgehen und wo dies aufgrund der sozialen und/oder der persönlichen Situation
der Betroffenen notwendig ist; soweit finanziell möglich. | 0,52 €/EWO |
| e) BRK Kreisverband Kelheim
erbringt den Kranken- und Rettungstransport im Gemeindegebiet | 0,25 €/EWO |
| f) Tierhilfe Kelheim-Abensberg e.V.
betreut an der Gemeinde statt herrenlose Tiere im Gemeindegebiet | 1.500,00 € |
| g) Donum vitae in Bayern e.V.
bietet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die gesetzliche Schwangerschafts-
beratung für Gemeindebürgerinnen an | 300,00 € |
- (4) ¹Die Entscheidung über die erstmalige Gewährung eines Zuschusses an eine Vereinigung trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. ²Gleiches gilt, wenn eine Erhöhung der Pauschale gegenüber dem Vorjahr beantragt wird. ³Im Übrigen ist für die Gewährung des Zuschusses der erste Bürgermeister zuständig.
- (5) ¹Das Recht der Gemeinde Fördermitglied von Vereinigungen zu werden, welche einen Zweck nach Abs. 1 erfüllen wird durch diese Richtlinie nicht berührt. ²Im Falle einer Fördermitgliedschaft soll kein Zuschuss nach Abs. 2 gewährt werden. ³Die Entscheidung über eine Fördermitgliedschaft trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss.

§ 10

Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

- (1) Die Gemeinde erlässt keine Satzung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG; vielmehr gestattet sie den örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften die nicht-ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in ihrem jeweiligen Bezirk zu unterhalten.
- (2) ¹Für eine Weginstandsetzungsmaßnahme nach Abs. 1 gewährt die Gemeinde den Jagdgenossenschaften auf Antrag einen Zuschuss von 25% der nachgewiesenen Maßnahmekosten inkl. USt., höchstens jedoch **1.500,- €**. ²Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. ³Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Rechnungen bei der Gemeinde.
- (3) ¹Für denselben Feld- oder Waldweg kann innerhalb von zehn Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden. ²Ausnahmen (z.B. infolge eines Starkregenereignisses) sind besonders zu begründen.

§ 11

Feuerwehrezuschüsse

- (1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000 € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers

bzw. Fahrzeugmaschinisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.

- (2) ¹Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden, welche aktiv die Stellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten bei einer der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau ausüben, die nachgewiesenen Kosten für eine Verlängerung des Führerscheins der Klasse CE zu 100%. ²Eine Verpflichtungserklärung i.S.d. Abs. 1 ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau die Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung für feuerwehrdiensttaugliche Stiefel zu 100%.

III. Abschnitt
Zuschüsse für
besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

§ 12
Förderung bei Vereinsjubiläen

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:
- | | |
|------------------------------|-----------------|
| – 25jähriges Vereinsjubiläum | 200,00 € |
| – 50jähriges Vereinsjubiläum | 400,00 € |
| – 75jähriges Vereinsjubiläum | 600,00 € |
- (2) Beginnend mit dem 100jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von **800,00 €** gewährt. ²Diese Zuschüsse unterliegen der Bedingung, dass das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Fahnenweihe verbunden ist.
- (3) Für dazwischenliegende runde Vereinsjubiläen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde **50,00 €** (Barscheck), sofern der Verein zum Jubiläum eine öffentliche Veranstaltung abhält.

§ 13
Zuschüsse für Fronleichnamsmusik

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und pro Ortsteil der Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils einem dort ansässigen Verein einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Musik während des Kirchenumzuges. ²Der Zuschuss beträgt maximal **350,00 €** pro Ortsteil.
- (2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

§ 14

Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierungen von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung von (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. ²Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. dem Erwerb nach Satz 1 beizufügen.
- (2) ¹Der Zuschuss beträgt 10 % der für die Restaurierung bzw. den Erwerb nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **1.000 €**. ²Der Zuschussbetrag ist auf volle 10 € aufzurunden.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden den Vereinen die Kosten für Trauerbänder zu 100% erstattet, maximal jedoch ein Betrag von **500 €**.
- (4) Den Krieger- und Soldatenvereinen bzw. Feuerwehrvereinen werden 100 % der für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen zum Anlass des Volkstrauertages nachgewiesenen Kosten gewährt, maximal jedoch **200 €**.

IV. Abschnitt

Förderung von Investitionsmaßnahmen

§ 15

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
 1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
 2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung*

sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für
 1. Vereinskleidung
 2. allgemeine Erhaltungsaufwendungen
 3. Eigenleistungen der Vereine

§ 16

Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung

- (1) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung (§ 15) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.
- (2) Für gleichartige Investitionen ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Gemeinde ein neuer Antrag möglich.
- (3) Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

§ 17 Zuwendungsantrag

- (1) Die Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich mit einem Kostenvorschlag sowie einem Projektplan eingereicht werden (§ 3 Abs. 2); die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) ¹Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. ²Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 18 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Die §§ 15 bis 17 gelten für Investitionsmaßnahmen der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

- a) Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall die jeweilige Religionsgemeinschaft.
- b) Die Zuwendung beträgt 5 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten der Fördermaßnahme inkl. MwSt.

V. Abschnitt Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

§ 19 Überlassung gemeindlicher Liegenschaften

- (1) ¹Alle Vereine sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Liegenschaften und Sportanlagen der Gemeinde (Abs. 2) zu benutzen. ²Sie sind dafür im Gegenzug dazu verpflichtet, die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten zu tragen
- (2) ¹Den sporttreibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (**Anlage 1**) bei dauerhafter Inanspruchnahme zu Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecken zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde durch
 - a) öffentlich-rechtlichen Zulassungsbescheid,
 - b) Pachtverträge oder
 - c) Nutzungsvereinbarungendie Kostentragung der mit Nutzung zusammenhängenden Lasten (z.B. laufende Unterhaltung und Pflege) regelt. ²Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Im Rahmen der Nutzungsüberlassung einer Sportanlage an einen Verein nach Abs. 2 hat die Gemeinde den Verein zum Nachfolgenden zu verpflichten:

- a) Übernahme der die laufende Unterhaltungs- und Pflegekosten für die überlassene Anlage, wobei die Gemeinde hierauf nur ganz oder teilweise verzichten kann, wenn dies nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
 - b) Wahrung von Ordnung und Sauberkeit für die betreffende Anlage
 - c) Unterlassung jeglichen Tuns, welches eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.
 - d) Nutzungsverzicht bei Eigenbedarf der Gemeinde (z.B. Sportplatz für Sportfest Schule Saal a.d.Donau). Der gemeindliche Eigenbedarf ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- (4) ¹Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Abs. 3 (missbräuchliche Benutzung) kann der betroffene Verein von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. ²Die Gemeinde kann das Nähere mittels einer Hausordnung oder einer Benutzungssatzung für die jeweiligen Anlagen regeln.
- (5) ¹Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge u.dgl.) nicht berührt. ²Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und seiner Ausschüsse, welche vor dem 01.01.2020 gefasst wurden.

§ 20

Überlassung sonstiger Liegenschaften

- (1) Pachtet oder mietet ein Verein ganz oder teilweise ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage von einem Dritten um diese(s) für Vereinszwecke zu nutzen, kann die Gemeinde hierfür auf Antrag einen laufenden Zuschuss in Form einer jährlichen Pauschale gewähren.
- (2) ¹Die Höhe der Jahrespauschale legt der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung fest:
- a) Höhe des vom Verein vereinbarten Pacht- bzw. Mietzinses
 - b) gesellschaftliche Bedeutung des Vereins
 - c) Mitgliederzahl des Vereins
 - d) Jugendmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2)
 - e) alternative Möglichkeit der Bereitstellung einer gemeindlichen Liegenschaft
 - f) vergleichbare Fälle der Vergangenheit

²Die Höhe der Jahrespauschale ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. ³Bei inflationsbedingten Anpassungen der Pauschale (insbesondere z.B. bei sog. „Indexvereinbarungen“ im Pachtvertrag) gilt § 21.

- (3) Die Beendigung eines geförderten Pacht- bzw. Mietverhältnisses nach Abs. 1 hat der Verein der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 21 **Zuständiges Gemeindeorgan**

Das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) richtet sich nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 22 **Inkrafttreten**

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - a) die Richtlinie für die Förderung der örtlichen Vereine und der Jugendarbeit in der Gemeinde Saal a.d.Donau; Vereinsförderungsrichtlinie (-VFRL-) vom 20.12.2019 und
 - b) die Beschlüsse des Gemeinderates
 - Nr. 433 vom 20.04.2004 (*Kirche*)
 - Nr. 1183 vom 25.06.2019 (*Wegebau Jagdgenossen*)
 - Nr. 763 vom 18.12.2012 (*Caritas*)
 - Nr. 601 vom 06.09.2016 (*Tierhilfe*)
 - Nr. 661 vom 22.11.2016 (*KEB*)
 - Nr. 407 vom 03.11.2015 (*BRK*)
 - Nr. 77 vom 05.08.2014 (*Donum Vitae*)
 - Nr. 280 vom 30.06.2021 (*Feuerwehrstiefel*)
 - Nr. 300 vom 27.07.2021 (*THW*)

mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft.

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau; Kommunale Zuwendungsrichtlinie (-KZwR-)

Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

Zu gemeindlichen Sportanlagen i.S.d.§ 19 Abs. 2 KZwR werden bestimmt:

1. Sportplatz Saal a.d.Donau
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
2. Kegelbahn im „Gasthaus in der Heide“
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
3. Freibad Saal a.d.Donau „Felsenbad“
(Werkstr. 20, 93342 Saal a.d.Donau)
4. Tennis- und Schützenheim mit Außenanlagen
(Hinter der Schule 1 in 93342 Saal a.d.Donau)
5. Turnhalle und Krafraum in Mitterfecking
(Oberfeckinger Str. 6 in 93342 Saal a.d.Donau)
6. Sportplatz Mitterfecking
(Nähe Schulstr. in 93342 Saal a.d.Donau)
7. Turnhalle und Hallenbad der Schule Saal a.d.Donau
(Lindenstraße 28 in 93342 Saal a. d. Donau)
soweit der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Nutzung durch örtliche Vereine vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau überlassen.

Diese Anlagen werden mithin als öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 Abs. 1 GO gewidmet.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

18. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Herbstmarkt am 29.10.2023

Sachverhalt:

Am Sonntag, den 29.10.2023 findet wieder der Herbstmarkt im Rahmen eines verkaufsoffenen Sonntags statt.

Damit am Sonntag die Ladengeschäfte offen sein dürfen, muss eine entsprechende Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen erlassen werden.

Beschluss:

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeits-Anpassungs-VO vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 12 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S.22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.Juli 2023 (GVBl. S.506) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten

und ähnlichen Veranstaltungen am Sonntag den 29.10.2023 (Herbstmarkt) jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

19. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 29.08.2023 die Jahresrechnung 2022 geprüft.

Die Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen - keinen - Anlass.

Die Rechnung wird mit folgendem Ergebnis festgestellt (§ 79 KommHV):

Haushaltsjahr 2022

	Einnahmen €	Ausgaben €
<u>Verwaltungshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	13.119.024,00	13.119.024,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	14.016.627,10	14.015.387,48
Kassenreste Vorjahr	24.608,26	25.847,88
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	14.041.235,36	14.041.235,36
Ist (Zahlungen)	14.012.759,52	14.041.235,36
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	28.475,84	0,00
<u>Vermögenshaushalt</u>		
Haushaltsplansoll	11.840.500,00	11.840.500,00
Solleinnahmen lfd. Jahr	3.521.523,28	3.521.523,28
Kassenreste Vorjahr	0,00	0,00
Abgang auf Reste	0,00	0,00
Gesamtrechnungssoll	3.521.523,28	3.521.523,28
Ist (Zahlungen)	3.521.523,28	3.521.523,28
Ist - Fehlbetrag (Kassenreste)	0,00	0,00

Im Abschlussergebnis sind folgende Abschlussbuchungen enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.327.786,95 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	1.026.074,46 €

Im Haushaltsplan war eine Entnahme von 7.647.343,00 € vorgesehen.

Einstimmig beschlossen
Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

20. Endgültige Anerkennung und Entlastung der Jahresrechnung 2022

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 10.10.2023 in öffentlicher Sitzung unter TOP 18 die Jahresrechnung 2022 festgestellt. Die vorhergehende örtliche Rechnungsprüfung gab zu Prüfungsbemerkungen keinen Anlass.

Der Vorsitzende war gemäß Art. 49 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG von Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.

Beschluss:

Unter Hinweis auf Art. 102 Abs. 3 GO wird die Jahresrechnung 2022 endgültig anerkannt und Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1

21. Mitteilungen und Anfragen

Zweiter Bürgermeister Rieger informiert zur Saal-Wette am 29.10.2023, dass der Spendenbetrag gedrittelt werden soll zugunsten der Eduard-Staudt-Schule Thaldorf, der Grundschule Saal und MONA Krisenintervention. Das Gremium stimmt dem Vorschlag zu.

Zur Frage von GRM Kasper nach den Öffnungszeiten der öffentlichen Toiletten antwortet Bürgermeister Nerb, dass für den Bahnhof eine durchgehende Öffnung geplant ist. Das Gebäude am Kirchplatz wird evtl. mit einem Zeitschloss ausgestattet. Beide Toilettenanlagen sind bisher noch nicht offiziell in Betrieb genommen. Die Öffnung ist für November geplant, wenn die Reinigungsverträge geschlossen sind.

Auf Nachfrage von GRM Eichinger zur Beleuchtung am Radweg nach Mitterfecking berichtet Bürgermeister Nerb, dass die zuständige Firma informiert ist, auch hinsichtlich des fehlenden Lampenkopfes.

GRM Eichinger erinnert an die fehlende Hundekotbeutelstation.

Zur Diskussion bezüglich der Nutzungsänderung des AWO-Anbaus äußert GRM Eichinger, die in der letzten Sitzung entschuldigt war, dass sie den Wegfall der Pflegeplätze sehr bedauert. Hätte sie gewusst, dass ein „Betreutes Wohnen“ in einer Etage eingerichtet wird, hätte sie nicht dafür gestimmt. Der Erste Bürgermeister entgegnet, dass die Pflegeplätze nicht verloren sind. Durch die Maßnahme sind die Räumlichkeiten sogar hochwertiger ausgestattet. Eine Umwandlung ist möglich.

GRM Dietz informiert, dass bei der Wahl letzten Sonntag eine Bürgerin auf ihn zukam mit der Anregung, älteren Personen (bei umfangreicheren Wahlen) am Eingang eine Hilfestellung anzubieten. GRM Petersen schlägt vor, ein Schild anzubringen, dass Wahlhelfer angesprochen werden können, wenn Hilfe benötigt wird.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 15

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung